

Rechtliche Rahmenbedingungen für Online-Shops

Gerd M. Fuchs, BVDW

Berlin/Düsseldorf, 23. November 2006

Impressumspflichten

Impressum-Pflicht nach § 6 TDG, § 10 Abs 2 MDStV

- Teledienste
- durch einen Diensteanbieter
- geschäftsmäßig angeboten werden

-> Anwendungsbereich, auf den sich die Anbieterkennzeichnungspflicht hinsichtlich der Homepages im Internet bezieht, sehr weitreichend, daher immer vorsorglich beachten

- Verletzungen der im TDG verankerten Informationspflichten durch Anbieter von Telediensten und Werbende, können nach § 12 Abs. 2 TDG
- mit Bußgeldern bis 50.000,-€ geahndet oder
- von Mitbewerbern abgemahnt werden
- aber: nicht jeder Verstoß gegen die Impressumspflicht ist wettbewerbswidrig (Bsp. OLG Koblenz, CR 2006, 692: Kein Handeln zu Lasten von Wettbewerbern und Verbrauchern, wenn die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde fehlt)

Impressumspflichten

Impressum auf der Website

- leicht erkennbar,
- unmittelbar erreichbar
- ständig verfügbar auf der Homepage präsent
- allgemein verständlich
- ohne großen Aufwand und Mühen auffindbar
- gut wahrnehmbarer Stelle

Beispiel: Nach diesen Anforderungen liegt zum Beispiel keine leichte Erkennbarkeit vor, wenn die Bezeichnung erst nach einem Scrollen auf der vierten Bildschirmseite sichtbar wird (so zumindest: OLG München, Urteil vom 12.02.2004, Az. : 29 U 4564/03).

Eine Erreichbarkeit der Angaben über 2 Links („Kontakt“ und „Impressum“) ist dagegen ausreichend (BGH v. 20.7.2006 - I ZR 228/03).

Impressumspflichten

Notwendige Angaben:

- den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind
- Rechtspersönlichkeit (natürliche oder juristische Person)
- bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post;

dies schließt, auch bei Online-Shops, die Angabe einer Telefonnummer mit ein (OLG Oldenburg (Urt. v. 12.5.2006 - 1 W 29/06),

- soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,

Impressumspflichten

Notwendige Angaben: (Fortsetzung)

- soweit der Teledienst in Ausübung eines angeboten oder erbracht wird, Angaben über die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind, ...
- in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.
- Weitergehende Informationspflichten, insbesondere u.a nach
 - dem Fernabsatzgesetz,
 - Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung,
 - handelsrechtlichen Bestimmungen,
 - den Vorschriften zum Fernabsatz,
 - § 312b BGB, der BGB-InfoVO,
 - Fernunterrichtsschutzgesetz
 - ...

Impressumspflichten (Beispiel)

Informationen über den
Anbieter, reeller Kontakt
möglich (Telefon, Email)

Berufsrechtliche Angaben

Haftungshinweise / Disclaimer

Impressum

Angaben zum Anbieter nach § 6 TDG
 Rechtsanwalt
 Gerd M. Fuchs
 Peskower Weg 10
 D-10409 Berlin
 Fon: +49 (0)30 - 280 93 982
 anwalt@foxlaw.de

Der Rechtsanwalt Gerd M. Fuchs ist in der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen und gehört der örtlichen Rechtsanwaltskammer in Berlin (<http://www.rak-berlin.de>) an.

Umsetzung:
 88 Lohmüller

Quellenhinweis:
 Ich danke Photocase.de für das hervorragende Bildmaterial

Als berufsrechtliche Regelungen gelten für Rechtsanwälte:

- Die Bundesrechtsanwaltsordnung (kurz: BRAO)
- Die Berufsordnung für Rechtsanwälte (kurz: BORA)
- Die Fachanwaltsordnung (FAO)
- Die Ständesregelung der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft (CCBE-Berufsregeln)
- Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)
- Law implementing the Directives of the European Community pertaining to the professional law regulating the legal profession¹.

Die Gesetzestexte finden Sie besonders einfach auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter <http://www.brak.de>. Die Gesetze werden aber auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind im Buchhandel erhältlich.

Umsatzsteueridentifikationsnummer:
 Auf Anfrage

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet "Rechtsanwalt" und wurde von der Berliner Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammer für des Bezirk des Kammergerichtes Berlin verliehen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Haftungshinweis:
 Die nachfolgenden Informationen, die auf diesen Seiten abgerufen werden können, erheben weder

Rechtsfallen für Online-Shops

Impressumspflicht auch bei gewerblichen Angeboten über ebay

- Das Landgericht Hamburg (Az.: 327 O 196/06):
Verlinkung der Anbieterdaten bei eBay mittels der Rubrik ‚Mich‘ genügt den Anforderungen aus § 6 TDG hinsichtlich der Impressumspflicht.
 - expliziter Hinweis auf der Angebotsseite selbst, dass sich die Anbieterdaten durch einen Klick auf die Rubrik ‚Mich‘ auffinden lassen, nicht notwendig.
 - eine gesetzliche Vorgabe, unter welcher Bezeichnung die Anbieterkennzeichnung erfolgen soll, besteht nämlich nicht (vgl. BGH v. 20.7.2006 - I ZR 228/03; ebenso die Vorinstanz OLG München, MMR 2004, S. 36).

Rechtsfallen für Online-Shops

Impressumpflicht auch bei gewerblichen Angeboten über ebay
(Fortsetzung)

- aber: vollständiges Impressum erforderlich

vgl. OLG Koblenz, MMR 2006, 236, wenn regelmäßig, etwa als Powerseller, über das Internet-Auktionshaus eBay Artikel verkauft wird;

ähnlich OLG Karlsruhe, WRP 2006, 1038: Unternehmer ist, wer auf der Verkaufsplattform eBay auf Dauer angelegt unternehmerisch Waren anbietet

Kriterien:

- Power-Seller (Mindest-Handelsvolumen € 3.000,- mtl.)
- 228 Käufer-Bewertungen

Rechtsfallen für Online-Shops

- Falsche Darstellung der Angebots-Konditionen
 - Abgrenzung Presserecht / Urheberrecht
 - Presserecht: Gegendarstellungsanspruch
 - Urheberrecht: Darstellung der Werke (Original)
 - Vertragsrecht: Übertragung der Nutzungsrechte
 - (P): Vertragsparteien?
 - SEA bei unrichtiger Darstellung aus Vertrag
 - SEA bei unrichtiger Darstellung aus Gesetz
 - SEA für Schäden, die durch verbindlichen Vertrag mit dem Nutzer entstehen (besser: invitatio ad offerendum)
 - Kontrollpflicht dann, wenn
 - verbindliches Vertragsangebot
 - Pflichten nach Fernabsatzgesetz (Preis, MwSt, Versandkosten)

Rechtsfallen für Online-Shops

Rückgaberecht: 1 Monat (auch bei eBay) (§§ 312 d, 355 BGB)

- Kammergericht Berlin, Beschluss v. 18.7.2006 (5 W 156/06):
im gewerblichen Endverbraucherhandel über eBay gilt eine
Widerrufsfrist von einem Monat (§ 355 Abs. 2 Satz 2 BGB).
Grund: der Vertrag bei eBay kommt bereits mit Auktionsablauf und
Höchstgebot des Kunden und nicht erst mit einer Bestätigungsmail
durch den Händler bzw. Versand der Ware zustande und somit die
fristauslösende Belehrung in Textform (§ 126b BGB, z.B. E-Mail,
Papierform) erst nach Vertragsschluss erteilt wird.
- Die gleiche Auffassung vertritt auch das OLG Hamburg, Urteil v.
24.8.2006 (3 U 103/06): bei gewerblichen Verkäufen über die Plattform
eBay gilt nach § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB eine Widerrufsfrist von einem
Monat, da eine Widerrufsbelehrung auf der Artikelseite nicht den
Anforderungen der Textform (§ 126a BGB) genügt.

Rechtsfallen für Online-Shops

Rückgaberecht: (Fortsetzung)

- Achtung: Unterscheidung zwischen Rückgabe und Widerruf des Kaufes
- Der Widerruf kann entweder durch schlichte Rückgabe/Rücksendung der Sache erklärt werden, aber auch durch eine fristgerechte Absendung der Widerrufserklärung (vgl. §§ 356, 357 BGB).

Rechtsfallen für Online-Shops

Genauere Preisangabe nebst MwSt. (PreisAngVO)

- OLG Hamburg (Urteil vom 03.02.2005, AZ: 5 U 128/04:
Bei Preisangaben in Online-Shops muss klargestellt sein, dass es sich um Endpreise incl. Mehrwertsteuer handelt, wobei auf alle zusätzlichen Kosten (Versandkosten, Nachnahmegebühr) hingewiesen sein muss.
- Die Information muss neben jedem Einzelpreis erfolgen (OLG Hamburg, Urt. v. 24. 2. 2005 - 5 U 72/04)
- **Sternchen-Hinweis** vollkommen ausreichend:
Sternchen oder eine **Fußnote** hinter jeder Preisangabe: Diese Art der Preisauszeichnung ist dem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher hinreichend vertraut.
Die Angabe der Versandkosten in den AGB oder erstmals im "Warenkorb" ist ebenfalls nicht ausreichend (LG Hamburg, Urt. v. 27.10.2005 - 327 O 614/05)

Rechtsfallen für Online-Shops

Genauere Preisangabe nebst MwSt. (PreisAngVO) (Fortsetzung)

- irreführend und damit wettbewerbswidrig hingegen die Angabe weiterer Preisbestandteile - hier: der Versandkosten - hinter einem mit "weitere Informationen" gekennzeichneten Link. Bei dieser Formulierung erwartet der Verbraucher weitere Informationen zum Produkt, nicht aber zum Preis.

Rechtsfallen für Online-Shops

Ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung (§§ 312 d, 355 BGB)

- LG Halle Mai 2005 (Az. 1 S 28/05):
Musterformular des Bundesjustizministerium (BMJ) für das Widerrufsrecht bei Online-Geschäften entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzes und ist deshalb unwirksam.
- LG Münster, Urteil vom 2.08.2006 (Az. 24 O 96/06):
kein Wettbewerbsverstoß, soweit das amtliche Formular zum Online-Widerrufsrecht des Bundesjustizministeriums verwendet wird
- ebenso LG Flensburg, Urteil vom 23.08.2006 (Az. 6 O 107/06)

Gemeinsam die digitale Welt bewegen.
www.bvdw.org

© Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.